

Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil

Zweckverbandsstatuten

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen

"Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil" kurz "ZV KES Bezirk Hinwil"

auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge auch Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR).

³Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

²Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

³Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.

⁴Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

²Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 2 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 2 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. der Verbandsvorstand;
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

¹Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

²Bei Vorlagen, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- 3. die Bewilligung von neuen einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Gegenstand und Zustandekommen

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- 3. die Auflösung des Verbandes.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000;
- 2. die Festsetzung des Budgets;
- 3. die Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- 6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;.
- 7. die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4;

²Bei Kreditvorlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 1, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Gemeindevorstände von Verbands-gemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 14 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;
- 3. Austritt und Auflösung;
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

Art. 16 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement des Zweckverbands regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen:
- 5. die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbands;
- die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR;
- 7. die Anstellung des Verbandssekretärs / der Verbandsekretärin;
- die Anstellung der Leitung der Berufsbeistandschaft;
- die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift;
- 10. der Erlass des Entschädigungsreglements der Verbandsorgane.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung (Organisationsreglement);
- die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;

- 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
- 8. die Regelung von Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Dienstleistungen

Art. 19 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragsstellung an die Verbandsgemeinden;
- die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- 3. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 4. die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
- die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und bis insgesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. gebundene Ausgaben;
- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;
- die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

Art. 20 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Organisationsreglement.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

³Bei Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbandes. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbands scheiden die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden.

²lm Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

Art. 24 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 26 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 27 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

Art. 33 Grundsätze

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen.

Art. 33a Allgemeine Kosten

Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:

- a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates
- weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 2 Abs. 4 zugeordnet werden können.

Art. 33b Kostenverteiler Kernangebot

Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen:

50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Rechnungsjahres.

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 33c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft

Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Kernangebot oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes, der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 34 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 35 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 36 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für den Haftungsfall massgebenden Kostenverteiler (Art. 33b. bzw. 33c).

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 39 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren entschädigungslos auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband bzw. aus dem Zusatzangebot austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 40 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des Mittels der letzten beiden Jahre.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Oktober 2012 bis zum Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands Darlehen erhalten.

Art. 43 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juli 2012 inkl. Ergänzungen vom 1. August 2014 aufgehoben.

Beschlussfassung der Verbandsgemeinden

Gemeinde Bäretswil

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bäretswil beschloss am 13. Dezember 2017

Gemeinde Bäretswil

Teodoro Megliola Gemeindepräsident Felix Wanner

ent Gemeindeschreiber

Gemeinde Bubikon

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bubikon beschloss am 6. Dezember 2017

Gemeinde Bubikon

Christine Bernet Gemeindepräsidentin Matthias Willener Gemeindeschreiber

Gemeinde Dürnten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Dürnten beschloss am 7. Dezember 2017

Gemeinde Dürnten

Hubert J. Rüegg Gemeindepräsident Daniel Bosshard Gemeindeschreiber

Gemeinde Fischenthal

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fischenthal beschloss am 29. September 2017

Gemeinde Fischenthal

Josef Gübeli

Gemeindepräsident

Roman Zogg

Gemeindeschreiber

Gemeinde Gossau

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Gossau beschloss am 20. November 2017

Gemeinde Gossau

Jörg Kündig

Gemeindepräsident

Thomas-Peter Binder

Gemeindeschreiber

Gemeinde Grüningen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Grüningen beschloss am 1. Dezember 2017

Gemeinde Grüningen

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Gemeinde Hinwil

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hinwil beschloss am 4. Dezember 2017

Gemeinde Hinwil

Germano Tezzele

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Gemeinde Rüti

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rüti beschloss am 11. Dezember 2017

Gemeinde Rüti

Peter Luginbühl

Gemeindergäsident

Thomas Ziltener Gemeindeschreiber

Gemeinde Seegräben

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seegräben beschloss am 7. Dezember 2017

Gemeinde Seegräben

Marco Pezzatti Gemeindepräsident

Marc Thalmann Gemeindeschreiber

Gemeinde Wald

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wald beschloss am 12. Dezember 2017

Gemeinde Wald

Ernst Kocher

Ğemeindepräsident

Martin Süss

Gemeindeschreiber

Stadt Wetzikon

Das Parlament der Stadt Wetzikon beschloss am 11. Dezember 2017

Stadt Wetzikon

Ruedi Rüfenach Stadtpräsident Marcel Peter Stadtschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.

vom

Vom Regierungsrat am 11. JULI 2018 mit Beschluss Nr. 632

teilweise genehmigt

Die Staatsschreiberin